

Ansuchen um Zugang zu Umweltinformationen

Gesetzesvertretendes Dekret vom 19. August 2005, Nr. 195 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/4/EG über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen

Nur im Falle von Verwaltungsunterlagen, für welche
eine originalgetreue Kopie angefordert wird

Stempelmarke zu 16,00 Euro

Identifikationsnummer

und Datum

 . .

An die

Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz
Verwaltungsamt für Umwelt
Landhaus 9, Amba-Alagi-Straße 35
39100 Bozen (BZ)

Tel. 0471 41 18 40

E-Mail: verw.umwelt@provinz.bz.it

PEC:

verwaltungumwelt.amministrazioneambiente@pec.prov.bz.it

STEMPELFREI

Laut DPR vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, Anlage „B“:

Art. 16 (öffentliche Körperschaft)

Art. 27-bis (Onlus), laut Art. 82 GvD Nr. 117/2017 und LG Nr. 11/93

im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen
eingetragen

anderes

Daten der antragstellenden Person

Familienname Vorname

Geburtsdatum

Geburtsort Provinz Staat

Wohnhaft in PLZ Ort Provinz

Straße/Platz

Telefon
(fakultativ)

E-Mail

Steuernummer

als:

direkt betroffene Person

gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin von:

mit Vollmacht von

Betreff des Ansuchens

Einsichtnahme

Aushändigung einer einfachen Kopie, nach erfolgter Bezahlung der Ausstellungs- und Versandkosten

Aushändigung einer originalgetreuen Kopie, nach erfolgter Bezahlung der Ausstellungs- und Versandkosten und der Stempelmarke

folgender:

Umweltinformationen

Daten zur Identifizierung der angeforderten Umweltinformationen:

Ich ersuche die Kopien auf diese Weise zu erhalten:

die Kopien werden bei der Umweltagentur abgeholt (mit Vollmacht und Kopie eines Erkennungsausweises des Delegierten, falls die Kopien nicht persönlich abgeholt werden)

mittels E-Mail (E-Mail-Adresse angeben)

mittels PEC (PEC-Adresse angeben)

Erklärungen und weitere Angaben

Hiermit erkläre ich, dass die Verpflichtungen zur Einzahlung der Stempelsteuer erfüllt wurden, diese Stempelmarke ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und - gemäß Art. 37 des DPR Nr. 642/1972 - 3 Jahre aufbewahrt wird.

(Im Antrag sind die Identifikationsnummer und das Datum der Stempelmarke anzugeben).

Außerdem erkläre ich, dass alle in diesem Antrag angegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und nehme zur Kenntnis, dass unwahre Erklärungen, Urkundenfälschungen und der Gebrauch falscher Urkunden strafrechtlich verfolgbar sind.

Kurze Datenschutzerklärung gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen. E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DPO - Data Protection Officer) sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it, PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it. Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, zur Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder im Zusammenhang mit der Ausübung öffentlicher Gewalt oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß der im ausführlichen Informationsschreiben angegebenen Rechtsgrundlagen, verarbeitet. Die Daten werden so lange gespeichert, bis sie zur Erreichung der Zwecke der Datenverarbeitung und zur Erfüllung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Für weitere Informationen, auch in Bezug auf die Ausübung der im Sinne von Artikeln 15-22 der DSGVO Ihnen zustehenden Rechte, lesen Sie bitte die ausführliche Datenschutzerklärung, welche durch den nachstehenden Hyperlink zugänglich ist: <https://umwelt.provinz.bz.it/de/schutz-personenbezogener-daten-informationen>

Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

Anlagen

- Kopie des Erkennungsausweises (*falls der Antrag handschriftlich unterzeichnet ist*)
- Falls das Zugangsansuchen persönlich abgegeben wird, reicht die Vorlegung eines Erkennungsausweises aus.*
- Unterlagen zur Begründung des Antrags (*alle eventuellen Belege angeben*) bei Vollmacht,
- Kopie der Vollmacht (auf stempelfreiem Papier) mit Kopie des Erkennungsausweises des Anweisenden.

Die Erkennungsausweise müssen mit Foto und Stempel oder gleichwertigem Kennzeichen versehen und von einer öffentlichen Behörde ausgestellt worden sein.

Dem Amt vorbehalten

Es wird bekannt gegeben, dass:

- falls die Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz das Vorhandensein von Gegeninteressierten feststellt, eine Kopie dieses Ansuchens den Gegeninteressierten geschickt wird, wobei die persönlichen Daten, die für ihren Zugang nicht relevant sind, abgedeckt werden ;*
- die Vervielfältigung und Veröffentlichung der Daten, die Eigentum der Umweltagentur sind, gemäß den Bestimmungen über die Wiederverwertung der Unterlagen im öffentlichen Bereich, mit Angabe der Quelle und in Beachtung von deren Integrität, erfolgen muss.*